

Leitfaden
für wirtschaftliche Vorhaben und Investitionen
in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Die Vereinigten Arabischen Emirate haben sich in den letzten 40 Jahren zu einem nationalen und internationalen Finanz- und Wirtschaftszentrum entwickelt. Schon längst beschränkt sich die wirtschaftliche Bedeutung nicht mehr nur auf den Rohölhandel und damit zusammenhängende Wirtschaftszweige. Vielmehr wurde durch die liberale Wirtschaftspolitik und die Förderung weiterer Sektoren wie Finanzdienstleistungen, allgemeiner Handel, Bau und Bauprodukte, Tourismus und anderen eine Vielfalt an wirtschaftlichen Betätigungsfeldern in den Vereinigten Arabischen Emiraten etabliert. Dies hatte wiederum den Ausbau der Infrastruktur und weiterer notwendiger und nützlicher Einrichtungen zur Folge, sodass sich das Wachstum des Wirtschaftsstandorts Vereinigte Arabische Emirate und der dortigen Märkte in rasanter Geschwindigkeit vollzog, dieser Trend weiter anhält und Experten dem Wirtschaftsstandort eine äußerst positive Wachstumsprognose bescheinigen. Daraus resultiert eine gesteigerte Attraktivität der Vereinigten Arabischen Emirate als Investitions- und Unternehmensstandort sowohl für lokale als auch für ausländische Unternehmer.

Die politische Stabilität und die hervorragende infrastrukturelle und kommunikative Vernetzung in den Vereinigten Arabischen Emiraten, die westlichen Anforderungen voll und ganz genügen, runden die Anreize für eine dortige wirtschaftliche Betätigung weiter ab.

Dieser Leitfaden soll Interessenten die wichtigsten Informationen an die

Düsseldorf

Christian Hindahl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels - und
Gesellschaftsrecht

Heinrich Sternemann
Rechtsanwalt

Dr. jur. Claus-Henrik Horn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Dr. rer. pol. Christoph Bock
Steuerberater
Lehrbeauftragter der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Hindahl Sternemann Horn Bock
Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft
AG Essen PR Nr. 2476

Berliner Allee 51-53
40212 Düsseldorf
Tel: 0211/56 94 21-0
Fax: 0211/56 94 21-17
info@dhspartner.de
www.dhspartner.de

Bankverbindung

Commerzbank AG
Düsseldorf
BLZ 300 400 00
Konto 130 79 09
IBAN:
DE19 3004 0000 0130 7909 00
BIC: COBADEFFXXX

Umsatzsteuer-Id.-Nr.:

DE 275290831

In Kooperation mit *

Heidelberg

Witt Rechtsanwälte
Fachanwälte für
Bank- und Kapitalmarktrecht
Partnerschaftsgesellschaft
Adenauerplatz 8
69115 Heidelberg

Muscat (Oman)

Middle East Legal & Business
Consultancy FZE
Florian Maier-Leonhardt
Partner Office Muscat
Jihad Al-Taie Office
P.O.Box 929, Hamriyah, Code 131
Al Khuwair, Mayan House Suite 106
Muscat, Sultanate of Oman

*** alle Kooperationspartner sind
rechtlich selbstständig**

Hand geben und erste Fragen auf dem Weg zur Entscheidungsfindung über eine wirtschaftliche Betätigung bzw. eine Investition in den Vereinigten Arabischen Emiraten beantworten.

Generelle und kulturelle Gepflogenheiten und Unterschiede im Geschäftsverkehr

Die Vereinigten Arabischen Emirate sind muslimisch geprägt und die meisten Emiratis sind streng gläubig. Dies wirkt sich nicht nur auf den Alltag und das gesellschaftliche Leben, sondern auch auf den Wirtschaftsverkehr aus. Beispielsweise während des Ramadan gelten in den Emiraten eigene Regeln. Er dauert insgesamt 30 Tage und sein Beginn und sein Ende verschieben sich jedes Jahr um ca. 11 Tage nach vorn, da diese sich nach dem islamischen Mondkalender richten. Während dieser Zeit ist Essen, Trinken und Rauchen in der Öffentlichkeit streng verboten und die tägliche Arbeitszeit ist per Gesetz auf 6 Stunden begrenzt. Das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben findet größtenteils nach Sonnenuntergang statt, wenn die Nahrungsaufnahme wieder gestattet ist. Tagsüber haben die meisten Geschäfte geschlossen und das öffentliche Leben steht beinahe still. Auch gibt es im Anschluss an den Ramadan mehrere gesetzliche Feiertage, an denen ebenfalls nicht gearbeitet wird.

In den Vereinigten Arabischen Emiraten werden geschäftliche Kontakte und Beziehungen anders geknüpft und gepflegt als es in Europa oder den USA der Fall ist. Die Geschäftsverbindungen spielen sich hier auf einer freundschaftlicheren Ebene ab und basieren hauptsächlich auf persönlichem Kontakt. Daher ist es bei der Anbahnung einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit oder eines Vertragsschlusses erforderlich, Zeit zu investieren. Zunächst wird eine Vertrauensbasis geschaffen und vertieft, was durch persönliche Treffen geschieht. Dabei wird lediglich sekundär über das angestrebte Projekt gesprochen, vielmehr steht das Kennenlernen des potentiellen Geschäftspartners im Vordergrund. Erst nachdem persönliche Verbindungen geknüpft und die gemeinsamen Interessen der Parteien erörtert und betont wurden, beginnen die eigentlichen Verhandlungen. Dabei ist insbesondere Flexibilität und das Herausstellen der einzigartigen Eigenschaften und Fähigkeiten, wie beispielsweise das Qualitätssiegel „Made in Germany“ wichtig.

Ein langer Atem zahlt sich anschließend jedoch doppelt aus. Einerseits wird so sichergestellt, dass man seine Geschäftspartner gut einschätzen und so sorgfältig auswählen kann und andererseits etabliert sich während dieser Anbahnungsphase ein breites Netzwerk an Kontakten, von denen man auch während der zukünftigen wirtschaftlichen Aktivität profitieren kann und wird.

Besonderheiten im Rechtsverkehr

Im Rechtssystem spielen die Scharia und deren Auslegung, die stets zu berücksichtigen sind, eine bedeutende Rolle. Nicht selten werden ganze Verträge oder einzelne Abreden von verschiedenen Stellen in Oman ganz unterschiedlich gewertet und ausgelegt. Es bedarf also eines mit dem dortigen Rechtssystem vertrauten und erfahrenen Beraters, da nur ein solcher eine zuverlässige Einschätzung und Bewertung einzelner Punkte treffen kann, was gerade im Hinblick auf Haftungsrisiken und Gewährleistungsklauseln bedeutsam ist. Von großer Bedeutung ist es in diesem Zusammenhang auch, dass der Berater auch die europäische Sichtweise der Dinge kennt und versteht, da nur so das Sicherheitsbedürfnis und die Ziele eines europäischen Investors erkannt und nach Maßgabe des omanischen Rechts in den Verhandlungen bzw. Verträgen berücksichtigt und umgesetzt werden können.

Stellung und Ansehen deutscher Unternehmen in den VAE

Deutsche Unternehmen, deren Produkte und Vorgehensweise bei der Abwicklung von Projekten sind in den VAE sehr angesehen. So werden beispielsweise die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit geschätzt, was vor allem auf dem Dienstleistungssektor gilt, und Produkte „Made in Germany“ gelten als besonders hochwertig. Vor allem ist jedoch auch „German Engineering“ in Bezug auf Maschinen, Kraftfahrzeuge und elektrotechnische und chemische Produkte und Produktionsvorgänge gefragt.

Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung in den VAE

Grundsätzlich ist für die Gründung einer Gesellschaft und eine sonstige wirtschaftliche Betätigung sowohl in den Vereinigten Arabischen Emiraten als auch in den Freihandelszonen die Erteilung einer staatlichen Genehmigung erforderlich. Diese Lizenz wird gegen

Bezahlung einer Gebühr ausgestellt, wobei die Höhe der Lizenzgebühren maßgeblich von der Art der jeweils beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung abhängt.

Für die Gründung einer Gesellschaft oder die Eröffnung einer Zweigniederlassung durch einen Ausländer bzw. ein Unternehmen mit Hauptsitz im Ausland wird stets ein emiratischer Partner benötigt, sog. Prinzip der lokalen Beteiligung. Im Falle einer Gesellschaftsgründung in den Vereinigten Arabischen Emiraten muss der lokale Partner Mehrheitsgesellschafter des zu gründenden Unternehmens sein, d.h. er hat zumindest 51 % der Geschäftsanteile zu tragen. Dieser lokale Partner, der sog. Sponsor, kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

Soll allerdings lediglich eine Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens errichtet werden, benötigen diese zwar ebenfalls einen Staatsangehörigen der Vereinigten Arabischen Emiraten als sog. National Service Agent, jedoch können die Geschäftsanteile zu 100 % von der ausländischen Gesellschaft gehalten werden. Der National Service Agent muss weder am Unternehmen beteiligt noch bei diesem angestellt sein und ihm kommen auch keine Mitbestimmungsrechte zu. Er nimmt lediglich rein formale Aufgaben für die Zweigniederlassung wahr wie beispielsweise die Unterzeichnung von Lizenzverträgen oder die Beantragung von Visa und erhält für seine Tätigkeit vom Unternehmen eine Aufwandsentschädigung.

Zu beachten ist weiter, dass eine ausländische Betätigung in bestimmten Wirtschaftszweigen, wie beispielsweise der Immobilienvermittlungsbranche, in einigen Staaten der Vereinigten Arabischen Emiraten grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Zur Abwicklung aller behördlichen Erfordernisse und Erlangung sämtlicher Genehmigungen können Investoren und Interessierte jedoch von unserem exzellenten Netzwerk von Kontakten vor Ort und unserer langjährigen Erfahrung profitieren. So bieten unsere Anwälte Ihnen größtmögliche Informationen und klären zu jeder Zeit umfassend über Abläufe, Entwicklungen und den Status Ihres Vorhabens auf.

Mögliche rechtliche Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung

Für ein wirtschaftliches Vorhaben in den Vereinigten Arabischen Emiraten sind folgende Gesellschaftsformen gesetzlich zugelassen:

(1) Offene Handelsgesellschaft (General Partnership):

Die Gründung einer General Partnership ist nach dem emiratischen Recht ausschließlich für Staatsangehörige der Vereinigten Arabischen Emirate vorgesehen, weswegen eine wirtschaftliche Betätigung von Ausländern in dieser Rechtsform ausgeschlossen ist.

(2) Kommanditgesellschaft (Limited Partnership):

Die KG besteht aus mehreren Gesellschaftern, die jedoch unterschiedlich an der Gesellschaft teilhaben und auch unterschiedlich haften. Es haften hier ein bzw. mehrere Gesellschafter persönlich mit ihrem gesamten Privatvermögen (Komplementäre), die auch die Geschäfte der Gesellschaft führen, und ein bzw. mehrere Gesellschafter nur in Höhe des von diesen in die Gesellschaft eingebrachten Kapitals und nicht darüber hinaus (Kommanditisten), die jedoch von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind. Jedoch ist die Bedeutung der Kommanditgesellschaft in der Praxis sehr begrenzt.

(3) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company):

An einer solchen müssen mindestens zwei Gesellschafter beteiligt sein, wobei auch die Beteiligung einer juristischen Person möglich ist. Die GmbH kann aus bis zu 50 Gesellschaftern bestehen. Das Gesellschaftskapital muss in Dubai zumindest 300.000,00 Dirham (entspricht ca. 60.000,00 €), in den restlichen Vereinigten Arabischen Emiraten mindestens 150.000,00 Dirham (entspricht ca. 30.000,00 €) betragen. Es wird zu gleichen Teilen den jeweiligen Gesellschaftern zugeordnet und es wird auch nur in Höhe dieses Kapitals gehaftet.

(4) Stille Gesellschaft (Joint Venture):

Bei dieser handelt es sich lediglich um eine Beteiligung, die aus zwei Gesellschaftern gebildet wird, die auch juristische Personen sein können. Sie ist kein eigenes Rechtssubjekt, sodass sie als reine Innengesellschaft fungiert und nicht nach außen auftritt. Dadurch ist die Haftung gegenüber Dritten auf die Fälle einer direkten vertraglichen Bindung mit dem jeweiligen Gesellschafter begrenzt. Diese Gesellschaftsform wird in den meisten Fällen gewählt, um eine Gewinn- und Verlustverteilung durchzuführen.

(5) Aktiengesellschaft (Public/Private Joint Stock Company):

Die AG in den Vereinigten Arabischen Emiraten muss aus mehreren Gesellschaftern – sowohl natürliche als auch juristische Personen sind beteiligungsfähig- bestehen, die zu gleichen Teilen am Gesellschaftsvermögen beteiligt sind. Hierbei kann und sollte die Haftung der Gesellschafter auf die Höhe der Beteiligung am der AG beschränkt werden. Die Geschäftsführung obliegt dem sog. Board of Directors, d.h. dem Vorstand der AG. Bei einer geschlossenen AG, d.h. der Öffentlichkeit sind keine Anteile zugänglich, beträgt das Mindestkapital 2.000.000,00 Dirham (entspricht ca. 400.000,00 €) und es müssen zumindest drei Gesellschafter die Private Joint Stock Company gründen. Bei einer öffentlichen AG hingegen muss das Mindestkapital 10.000.000,00 Dirham (entspricht ca. 2.000.000,00 €) betragen, wovon zwischen 20 % und 45 % von den Gründungsgesellschaftern zu zeichnen sind. Zur Gründung einer Public Joint Stock Company sind mindestens 10 Gründungsgesellschafter erforderlich. Die übrigen Anteile müssen zur Zeichnung durch die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Weiter existiert noch die Partnership Limited by Shares, die im Groben der deutschen Kommanditgesellschaft auf Aktien entspricht, deren praktische Bedeutung jedoch äußerst begrenzt ist.

Ferner ist auch die Gründung einer Branch oder einer Repräsentanz denkbar, die lediglich

Zweigniederlassungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit darstellen und deren Anteile daher zu 100 % bei der Muttergesellschaft verbleiben. Jedoch darf eine Repräsentanz keinen eigenen wirtschaftlichen Betätigungen nachgehen, sondern ist vielmehr auf die Akquise, Betreuung und Vermittlung von Geschäftskontakten, Kundenberatung, Marketing und Ähnliches für die Muttergesellschaft beschränkt. Die Gründung einer Branch bietet sich beispielsweise an, um vor Ort an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen.

Andere Gesellschaftsformen können in den Vereinigten Arabischen Emiraten nicht gegründet werden, da wie in Deutschland hier der sog. numerus clausus des Gesellschaftsrechts gilt, also ausschließlich die Gründung der gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Gesellschaften möglich ist.

Aufgrund des begrenzten und der Höhe nach bestimmaren Haftungsrisikos ist die Limited Liability Company (LLC) die sowohl in den meisten Fällen empfehlenswerteste als auch in der Praxis am häufigsten von ausländischen Investoren gewählte Gesellschaftsform. Die Gründung einer dem deutschen Modell entsprechenden Ein-Mann-GmbH ist nicht möglich, da sich nach emiratischem Recht nie alle Geschäftsanteile bei einem einzelnen Gesellschafter befinden dürfen (Abweichendes gilt in den Freihandelszonen, siehe dazu unten).

Bei der LLC besteht auch die Möglichkeit, die Gewinn- und Verlustverteilung unabhängig bzw. abweichend von den Geschäftsanteilen der jeweiligen Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Von diesem Instrument kann insbesondere Gebrauch gemacht werden, um die Stellung des lokalen Partners als Mehrheitsgesellschafter zu kompensieren, was sich für die meisten ausländischen Unternehmer und Investoren als äußerst vorteilhaft und interessant darstellt.

Besteuerung

Auch aus steuerrechtlicher Sicht stellen sich die Vereinigten Arabischen Emirate als sehr vorteilhaft dar. Eine Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen findet nicht statt. Die Besteuerung von Körperschaften ist zwar den einzelnen Emiraten vorbehalten und die Erhebung einer Körperschaftssteuer ist gesetzlich vorgesehen, jedoch machen die einzelnen

Regierungsbezirke davon nur in Ausnahmefällen Gebrauch, sodass in den meisten Fällen keine Körperschaftssteuer anfällt. Eine Erhebung von Steuern findet de facto lediglich bei Unternehmen statt, die im Bankwesen oder im Rohölhandel und damit zusammenhängenden Wirtschaftszweigen tätig sind. In den übrigen Branchen agierende Unternehmen werden nicht besteuert. Eine Besteuerung von Dividenden wird in den Vereinigten Arabischen Emiraten in der Praxis nicht durchgeführt.

Jedoch wurde zwischen Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten im Jahr 2010 ein neues Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen, das 2011 auch in Kraft getreten ist. Seit diesem Zeitpunkt wird für Einkünfte deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort in Deutschland nicht mehr die Freistellungs- sondern die Anrechnungsmethode angewendet.

Nach der Freistellungsmethode sind im Ausland erzielte Einkünfte nur dann der deutschen Besteuerung unterworfen, wenn in dem Land, in dem die Einkünfte erzielt werden, keine Besteuerung vorgesehen ist, unabhängig davon, ob im Quellenstaat tatsächlich Steuern abgeführt werden müssen oder nicht. Dies führte in den meisten Fällen zur Steuerfreiheit.

Nach dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen findet nunmehr die Anrechnungsmethode Anwendung, nach der für im Ausland erzielte Einkünfte in Deutschland Steuern nach den deutschen Steuersätzen erhoben wird. Es werden auf die nach deutschem Recht zu zahlende Steuerlast lediglich die bereits im Quellenstaat gezahlten Steuern angerechnet. In den meisten Fällen findet eine solche Anrechnung mangels tatsächlicher Erhebung von Steuern im Quellenstaat jedoch nicht statt, sodass de facto in den Emiraten erzielte Einkünfte nach deutschem Recht und damit deutschen Steuersätzen besteuert werden, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthaltsort noch in Deutschland hat.

Freihandelszonen

In den Vereinigten Arabischen Emiraten existieren mehr als 20 Freihandelszonen und auch hier ist die Tendenz steigend. Diese bieten einige hervorragende Vorteile für Unternehmen, beispielsweise ist es in den meisten Freihandelszonen möglich, ein Unternehmen zu

registrieren, dessen Anteile bis zu 100 % von Ausländern gehalten werden. Auch fällt das Erfordernis eines lokalen Partners bzw. emiratischer Beteiligung in den Freihandelszonen weg. Ferner ist hier neben der Gründung einer sog. Free Zone Company, die mit der deutschen GmbH vergleichbar ist, auch die Gründung eines sog. Free Zone Establishments möglich. Letztere entspricht der deutschen Ein-Mann-GmbH und die Gründung einer solchen ist im Mittleren Osten nur in sehr wenigen Gebieten möglich, was die Attraktivität der Freihandelszonen zusätzlich steigert. In den Freihandelszonen Jebel Ali in Dubai und Ras Al Khaimah Free Trade Zone in Ras Al Khaimah entfällt das Erfordernis der Einzahlung des Gründungskapitals der Gesellschaft und der Nachweis der Kapitalerbringung für Offshore-Gesellschaften. Des Weiteren greift in den Freihandelszonen eine Befreiung von Zöllen und es gibt keine Beschränkungen bzgl. der Übertragung und Rückführung von Unternehmenserträgen.

Ferner steigern auch die hervorragenden infrastrukturellen Einrichtungen und die jeweils besonders verkehrsgünstige Lage die Attraktivität der Freihandelszonen in den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Für die wirtschaftliche Betätigung in einer Freihandelszone in den Vereinigten Arabischen Emiraten wird die Erteilung einer staatlichen Lizenz benötigt, die auch die Erlaubnis zum Im- und Export in die bzw. aus der Freihandelszone beinhaltet. Diese Lizenzen beschränken sich jedoch auf das Gebiet der jeweiligen Freihandelszone. Dies hat zur Folge, dass das handelnde Unternehmen seinen Sitz auch lediglich in der jeweiligen Freihandelszone hat und so nicht als in den Vereinigten Arabischen Emiraten ansässig gilt. Das bedeutet wiederum, dass zum Im- und Export ein gesonderter Vertriebsweg benötigt wird, beispielsweise in Form einer Vertriebsgesellschaft oder eines Handelsvertreters. Die Niederlassung in einer Freihandelszone ist also immer dann interessant, wenn sich die wirtschaftliche Tätigkeit nicht nur auf die Vereinigten Arabischen Emirate erstrecken soll.

Einreisebestimmungen

Grundsätzlich erhalten deutsche Staatsangehörige bei der Einreise in die Vereinigten Arabischen Emirate ein kostenloses Besuchervisum, das für 30 Tage nach der Ankunft gültig ist. Ferner ist erforderlich, dass der Reisepass noch mindestens 6 Monate nach der

beabsichtigten Ausreise gültig ist. Es besteht die Möglichkeit, dieses Besuchervisum gegen eine Gebühr für weitere 30 Tage zu verlängern, wozu ein Antrag beim Immigration Office notwendig ist. Zum anderen besteht die Möglichkeit der Erteilung eines zur mehrfachen Einreise berechtigenden Visums ohne Verlängerungsmöglichkeit mit einem Nutzungszeitraum von bis zu 6 Monaten. Dieses ermöglicht jedoch lediglich einen jeweiligen Aufenthalt von 14 Tagen, nach Ablauf dieses Intervalls muss das Land verlassen werden.

Arbeitsvisum und längerfristiger Aufenthalt in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Um ein sog. Residence-Visum zu erhalten, sind ebenfalls einige Voraussetzungen zu erfüllen. Zum einen ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich, das beim Ministry of Labour and Social Affairs beantragt und vom Arbeitgeber unterschrieben werden muss. Zum anderen dürfen lediglich der lokale Sponsor oder ein Unternehmen, das seinen Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten selbst hat, das Arbeitsvisum für den Ausländer beantragen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer sog. Entsendung eines deutschen Arbeitnehmers in die Unternehmensniederlassung in den Vereinigten Arabischen Emiraten, wobei im Entsendungsvertrag mit dem Arbeitnehmer genau darauf zu achten ist, dass die darin enthaltenen Klauseln zwingenden Bestimmungen des emiratischen Arbeitsrechts nicht zuwiderlaufen.

Sowohl für weitergehende Informationen und Fragen als auch eine individuell auf ihr Vorhaben zugeschnittene Beratung stehen unsere Anwälte Ihnen gerne zur Verfügung.